

Lerch-Mitteilungen

Lerch Treuhand AG



Gstaadmattstr. 5
4452 Itingen BL
Tel. 061 976 95 30
Fax 061 971 35 26
info@lerch-treuhand.ch

25. Ausgabe, Herbst 2020

	Seite
Einleitung	1
Buchführung	2
Vorsorge	3
Konkubinat	4
Covid-19	5
Neuigkeiten EDV	6
Personelles	7

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden

Geschätzte Leserinnen und Leser

Wir freuen uns, Ihnen die Lerch Mitteilungen 2020 zustellen zu können.

Wiederum finden Sie hier interessante und aktuelle Themen, die auch Sie, liebe Leserinnen und Leser, interessieren werden.

Normalerweise wäre auch die Einladung für die AGRAMA in Bern ein Thema. Wie wir aber alle wissen, wurde die AGRAMA wegen der Corona Pandemie abgesagt. Gerne hoffen wir, dass es Ihnen und Ihrer ganzen Familie gut geht und dass Sie diese, schon lang andauernde Virenkrise, gesund überstehen.

Bei uns in der Lerch Treuhand AG können wir mittels Schutzmassnahmen wie gewohnt arbeiten und stehen Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung.

In der diesjährigen Lerch Mitteilung werden vor allem folgende Themen näher erläutert:

- die persönliche Vorsorge in Form einer zweiten und dritten Säule. Dies ist nach wie vor ein sehr wichtiger Punkt in der Altersvorsorge wie auch bei der Optimierung des steuerbaren Einkommens.
- ein wichtiges Thema, welches wir Ihnen näherbringen wollen, ist die rechtliche Situation im Konkubinat. Immer mehr arbeiten Frau und Mann auf dem Landwirtschaftsbetrieb zusammen, ohne verheiratet zu sein.
- ebenfalls mussten wir uns in diversen Fällen mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie, wie Überbrückungskredite, Kurzarbeitsentschädigungen, etc., beschäftigen.

Zu all diesen Themen, die wir wiederum in unserer Hauszeitung publizieren, können Sie sich vertrauensvoll an unser Büro wenden.

Das immer noch stark von der Corona Pandemie gezeichnete Jahr neigt sich dem Ende zu. Erfreulicherweise ist die Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen weniger von deren Folgen betroffen.

Sicher sind wir alle daran interessiert, sobald als möglich das Ergebnis in Zahlen vor sich zu haben. Daher ist es wichtig, dass Sie Ihre Buchhaltung laufend nachführen und Ende Jahr die Inventaraufnahme vornehmen. Nur so können wir Ihnen mit einem raschen Buchhaltungsabschluss dienen.

Es liegt uns sehr daran, dass Sie diese schwere Zeit gut und bei guter Gesundheit überstehen. Wir wünschen Ihnen dabei viel Mut und Vertrauen. Denn:
"Angst blockiert, Vertrauen befreit".

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine frohe Adventszeit und eine vertrauensvolle Zukunft.



Ernst Lerch
Verwaltungsratspräsident

Buchführung: Tipps und Wissenswertes



Oft werden wir von Kunden gefragt wie Sie die Belege am Besten ablegen sollen. Wir als Treuhandstelle empfehlen Ihnen grundsätzlich die Belege in Monatsregister abzulegen.

So ist der Aufwand bei der Ablage minimal und die Unterlagen können durch uns am einfachsten verbucht werden. Die Ablage nach ABC ist sehr zeitaufwändig, birgt ein hohes Fehlerpotenzial und benötigt einen höheren Zeitaufwand bei der Verbuchung. Die Zuordnung nach ABC kann zudem unterschiedlich interpretiert werden und es entstehen hohe Zeitaufwände beim Suchen.

Ein oft gesehenes Beispiel ist die Rückerstattung der Mineralölsteuer, entweder unter:

- M wie Mineralölsteuer
- E wie Eidgenössische Finanzverwaltung (steht auf dem Kontenauszug)
- Z wie Zollverwaltung

Aber auch bei einfacheren Belegen, wie z.B. einer Rechnung der Hans Muster AG gibt es mehrere Möglichkeiten. Wird dieser nun unter H oder M abgelegt?

Kasse

Es empfiehlt sich, einen monatlichen Kassenrapport zu schreiben und die Quittungen dahinter einzuordnen. Wird bei jeder Position im Rapport der Name und der Zahlungsgrund hingeschrieben, kann die Kasse schnellstmöglich verbucht werden. Als Alternative dazu können Sie die Quittungen pro Monat ohne Rapport in ein Couvert legen, dies führt aber natürlich zu einem Mehraufwand unsererseits und somit höheren Kosten. Dieses System wird bei einem hohen Barverkehr nicht empfohlen. Schreiben Sie unbedingt einen separaten Rapport für die Kasse und führen Sie diesen nicht gemeinsam mit der Bank, dies ist sehr fehleranfällig und unübersichtlich.



Bank

Wir raten Ihnen die Belege, bestenfalls pro Bankkonto, dem Zahlungsdatum nach in Monatsregister abzulegen. Um den Aufwand für Sie möglichst klein zu halten, ist es sehr vorteilhaft, monatlich den Kontenauszug der Bank mit Saldo auszudrucken und die Positionen mit dem Zweck der Zahlung bzw. des Geldeingangs zu versehen. Wird dies monatlich gemacht, ist der Aufwand pro Mal kleiner und kann besser in den Alltag integriert werden und zudem sind die Vorgänge des letzten Monats noch präsent und die Bezeichnung daher einfacher. Bei den meisten Banken kann bei der Zahlungserfassung auch gleich der Verwendungszweck oder eine persönliche Notiz erfasst sowie bei Zahlungseingängen eine Notiz hinterlegt werden.

Dauerakten

Für jegliche Versicherungsverträge, Pachtverträge, Kaufverträge für Grundeigentum, den Ehe-/Erbvertrag, Bau- / Umbaurechnungen usw. empfehlen wir Ihnen einen separaten Ordner anzulegen. Diese Unterlagen sollten Sie unbegrenzt, mindestens aber bis zum Ende der Gültigkeit der Verträge aufbewahren.

Bitte legen Sie zwingend Kopien von Bau- und Umbaurechnungen, Landkäufen etc. im Monat der Zahlung in den Belegordner der Buchhaltung ab.

Aufbewahrungspflicht

Selbständige und Unternehmen sind verpflichtet, gewisse Aufbewahrungspflichten einzuhalten. Gemäss Art. 958f OR sind die Unterlagen grundsätzlich während 10 Jahren aufzubewahren, dabei beginnt die Frist mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Eine längere Aufbewahrungspflicht besteht für MWST-pflichtige Betriebe, diese müssen alle Unterlagen zu Investitionen in Grundstücke und Gebäude für 20 Jahre aufbewahren. Bei wichtigen Dokumenten wie Verträgen (Pacht, Versicherung, Landkauf, usw.) und Baurechnungen empfehlen wir Ihnen, diese unbegrenzt aufzubewahren. Ebenfalls ist es vorteilhaft, die letzte Steuererklärung vor der Heirat für den Fall einer Scheidung oder für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Todesfall nicht zu entsorgen.

Die Aufbewahrungspflicht in Papierform besteht nur für Geschäfts- und Revisionsberichte (Original und unterschrieben). Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Korrespondenzen hingegen dürfen auch in elektronischer Form aufbewahrt werden solange sie jederzeit lesbar gemacht werden können.



Melanie Roussis
Mandatsleiterin

Vorsorge: Einzahlung in die Säulen 3a und 2b

Einzahlungen in die steuerlich begünstigten Säulen 3a und 2b

Neben obligatorischen Vorsorgezahlungen in die 1. Säule (AHV/IV) sowie in die Säule 2a (Pensionskasse) bestehen freiwillige Möglichkeiten für steuerlich begünstigte Einzahlungen in die Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge), sofern Erwerbseinkünfte erzielt werden und Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Selbständigerwerbende sind nicht obligatorisch in einer Pensionskasse versichert, können sich aber einer freiwilligen, überobligatorischen beruflichen Vorsorge anschliessen (Säule 2b). Landwirte und mitarbeitende Familienmitglieder mit eigenem Erwerbseinkommen versichern sich oft bei Agrisano Prevos, der Vorsorgestiftung des Bauernverbandes.

Daneben kann eine Vorsorgevereinbarung mit jener Pensionskasse abgeschlossen werden, bei der familienfremde Angestellte versichert sind. Ausserdem hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Anschlusses an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG geschaffen.

Einzahlungslimiten und Einzahlungsfrist

Für das Jahr 2020 gelten folgende Höchstbeträge an die Säule 3a:

- mit gleichzeitigen Beiträgen an die 2. Säule: Fr. 6'826.--
- ohne Beiträge an die 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens maximal Fr. 34'128.--

Gemäss Reglement von "Agrisano Prevos" gelten in der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) unverändert folgende Höchstbeträge:

- bis Alter 40: 20% des versicherten Einkommens (im Maximum AHV-Einkommen)
- ab Alter 41: 25% des versicherten Einkommens (im Maximum AHV-Einkommen)



Bitte tätigen Sie Einzahlungen in die steuerbegünstigten Vorsorgen rechtzeitig (idealerweise vor Mitte Dezember), damit diese gesichert noch im laufenden Jahr von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Verspätete Zahlungen werden aufs Folgejahr gebucht. Vor allem bei hohen Erwerbseinkommen empfehlen wir aus Gründen der Steuerplanung, die optimale Höhe der Vorsorgezahlungen rechtzeitig mit der Treuhandstelle zu besprechen.

Oft erfolgt der Anschluss an die Vorsorgeeinrichtung in der Säule 2b erst nach einigen Jahren Erwerbstätigkeit. Bei sehr hohen Erwerbseinkommen kann der

rückwirkende Einkauf von fehlenden Beitragsjahren in der beruflichen Vorsorge steuerlich sehr interessant sein. Dazu muss vorgängig eine allfällige Deckungslücke berechnet werden.

Es empfiehlt sich, dieses Einkaufspotential frühzeitig im Herbst berechnen zu lassen.

Aktueller Gerichtssentscheid zur Vorsorgebesteuerung



Einkauf in berufliche Vorsorge (Säule 2) zeitnah zu Ausrichtung Altersleistung aus Säule 3a

In einem Urteil vom Mai 2020 befasste sich das Bundesgericht mit der Frage der Steuerfolgen von Kapitalleistungen aus der Säule 3a in Verbindung mit einem kurz zuvor erfolgten Einkauf in die berufliche Vorsorge.

Konkret ging es um den Fall eines Landwirtes aus dem Kanton Solothurn, der einen zuvor selbst geführten Landwirtschaftsbetrieb im Jahr 2013 verkaufte und anschliessend einer unselbständigen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer nachging.

Im Jahr 2016 tätigte er einen Einkauf in die berufliche Vorsorge von Fr. 93'000.--. Kurz nach dem erfolgten Einkauf bezog er Kapitalleistungen in ähnlicher Höhe aus der Säule 3a. Der Steuerpflichtige war zu diesem Zeitpunkt 64 Jahre alt und erfüllte von daher die Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Auszahlung der Altersleistungen.

Im Mai 2017 erhielt unser Landwirt die gesonderte Steuerrechnung für die Kapitalleistung zum günstigen Vorsorgetarif. Diese Veranlagung blieb unangefochten und erwuchs nach 30 Tagen in Rechtskraft.

Im August 2017 wurden dann die ordentlichen Steuern für das Jahr 2016 veranlagt. Dabei verweigerte das Steueramt des Kantons Solothurn den Abzug für den Einkauf in die berufliche Vorsorge von Fr. 93'000.--. Begründet wurde diese Aufrechnung mit dem Argument, der Steuerabzug könne nicht gewährt werden, weil es sich um einen steuerneutralen Transfer von der 3. in die 2. Säule handle. Das Steueramt wollte dafür die bereits rechtskräftige Sonderveranlagung für die Kapitalleistung wieder rückgängig machen mit der Absicht, die Kapitalleistung nicht zu besteuern, dafür aber auch die Einkaufsbeiträge nicht zum Abzug zulassen.

Das Bundesgericht stellte fest, dass die rechtskräftige Veranlagung nicht geändert werden dürfe, weil kein effektiver Revisionsgrund vorliege. Es sei unbestritten, dass der steuerpflichtige Landwirt durch die Besteuerung der Kapitalleistung zum günstigen Vorsorgetarif und den kurz zuvor erfolgten Einkauf in die berufliche Vorsorge einen Steuervorteil erwirke. Die Solothurner Behörden hätten aber ausser Acht gelassen, dass auf den durch den Einkauf finanzierten Renten dereinst wieder Einkommenssteuern fällig werden, was die Steuerersparnis schmälere.

Die Aufrechnung der Steuerbehörde wäre nur dann in Ordnung gewesen, wenn der Einkauf in die berufliche Vorsorge mit Mitteln aus der Säule 3a einzig zum Zwecke der Steuerumgehung erfolgt wäre.

Diese Voraussetzung sah das Bundesgericht nicht als erfüllt, weil die entsprechende Verordnung BVV 3 ausdrücklich die Ausrichtung von Altersleistungen ab Erreichen des 60. Altersjahres zulässt.

Die Beschwerde des Landwirtes wurde gutgeheissen. Für ihn hat sich folglich der aufwendige Gang vors Bundesgericht finanziell sicher gelohnt.

Der Fall zeigt aber einmal mehr deutlich, dass Vorsicht geboten ist, wenn zeitnah zu Einkäufen in die berufliche Vorsorge steuerbegünstigte Kapitalleistungen ausgerichtet werden.



*Stephan Plattner
Mandatsleiter*

Das Konkubinat: **wichtige Informationen**

Die Freundin des Betriebsleiters oder des zukünftigen Betriebsleiters zügelt auf den Landwirtschaftsbetrieb. Die Ehe wird nach dem ersten "Zusammen wohnen" später oder gar nicht geschlossen. Dieses Zusammenleben zweier Personen ohne Trauschein in einer eheähnlichen Gemeinschaft auf unbestimmte Zeit wird als Konkubinat oder faktische Lebensgemeinschaft bezeichnet.



Wer im Konkubinat lebt, geniesst nicht den gleichen sozialen oder juristischen Schutz wie ein verheiratetes Paar. Die Ehe ist im Schweiz. Zivilgesetzbuch ab Art. 90 ge-

regelt. Gesetzliche Regeln, die direkt auf das Konkubinat anzuwenden sind, gibt es keine.

Konkubinatspartner bilden eine einfache Gesellschaft. Es sind die Gesetzesbestimmungen aus anderen Rechtsgebieten heranzuziehen. Dies betrifft z.B. das Mietrecht, Arbeitsrecht, Darlehen, Schenkung etc..

Mit dem Bezug einer gemeinsamen Wohnung gehen die beiden Personen bereits einen ersten Vertrag ein. Dieser erste Vertrag beinhaltet einen Mietvertrag, welcher nicht zwingend schriftlich abzuschliessen ist.

Die Partnerin arbeitet nach dem Bezug der gemeinsamen Wohnung noch in ihrem angestammten Beruf weiter. Um den grossen Arbeitsalltag auf dem Landwirtschaftsbetrieb zu bewältigen, hilft die Partnerin am Wochenende aus.

Es ist aber auch denkbar, dass die Partnerin das bisherige Arbeitspensum reduziert oder ganz aufgibt, um mit dem Partner mitzuarbeiten.

In diesem Falle ist es ratsam, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen.

Die Partnerin ist nicht ein mitarbeitendes Familienmitglied. Mit dem Anstellungsverhältnis wird so für die mitarbeitende Person die soziale Abfederung entsprechend geregelt. Es werden weiterhin AHV-Beiträge abgerechnet, um Beitragslücken zu entgehen.

Der Anschluss bei der Pensionskasse wie z.B. Agrisano Pencas ist bei Drittpersonen obligatorisch. Eine entsprechende Vorsorge ist in jedem Falle zu empfehlen.

Die Sozialversicherungen umfassen aber auch den Abschluss einer Unfall- und Krankentaggeldversicherung.

Nach langer vertrauter Zeit des Zusammenlebens im Konkubinat wird meistens vergessen, dass das Konkubinat mit einem Konkubinatsvertrag geregelt werden sollte.

In "guten" Zeiten wird vernachlässigt, dass "weniger gute" Zeiten kommen könnten. Das kann schon damit anfangen, dass eine Person einen Unfall erleidet und das Spital aufsuchen muss.

In diesem Falle wird der Arzt sich je nach kantonalen Regelungen auf das Arztgeheimnis berufen und dem Konkubinatspartner keine Auskunft über den Zustand des Verunfallten erteilen.

Für Konkubinatspartner ist es ratsam, in "guten" Zeiten bereits einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen. Dieser Vertrag bedarf keiner speziellen Abfassung, die einfache Schriftlichkeit genügt.

Somit kann der Vertrag auch selber verfasst und abgeschlossen werden.



In diesem Vertrag können die finanziellen Angelegenheiten geregelt werden. Welcher Partner hat welchen Gegenstand in die gemeinsame Wohnung gebracht, wie wird der laufende Lebensunterhalt bestritten, wie wird der Kinderunterhalt und die elterliche Sorge bei gemeinsamen Kindern gehandhabt. Auch Darlehen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

Der Konkubinatspartner ist nicht verwandt und daher kein gesetzlicher Erbe. Zusätzlich zu diesen Verträgen kann auch ein Erbvertrag abgeschlossen werden.

In jedem Falle ist es empfehlenswert, eine Patientenverfügung sowie einen Vorsorgeauftrag zu verfassen. Diese müssen nicht notariell beurkundet werden. Mit dem Vorsorgeauftrag wird geregelt, wer die Interessen der betroffenen Person bei Urteilsunfähigkeit vertritt.

Der Konkubinatspartner kennt die Interessen des Betroffenen besser als die KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde).



*Urs Bitterli
Mandatsleiter*

Corona: Covid19-Kredit

Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Pandemie hat der Bundesrat im März 2020 die Gewährung von Überbrückungskrediten, die sogenannten Covid19-Kredite beschlossen. Bis zum Ablauf der Frist für das Stellen von Kreditgesuchen am 31. Juli 2020 haben rund 136'000 Unternehmen einen solchen Kredit beantragt.

Wie in der entsprechenden Verordnung des Bundesrates und in den Kreditvereinbarungen zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber (Bank) enthaltenen Bestimmungen aufgeführt, darf der gewährte Kredit ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwendet werden.

Insbesondere folgende Aktivitäten sind bei einem ausstehenden Covid-19-Kredit verboten:

- Neue Investitionen ins Anlagevermögen (Ersatzinvestitionen sind erlaubt)
- Dividendenausschüttungen und Kapitalrückzahlungen
- Gewährung von Aktivdarlehen
- Rückzahlung erhaltener Darlehen oder Kontokorrentschulden (ausser die seit dem 23.03.20 aufgelaufenen Kontoüberzüge bei der Bank, die den Covid-19-Kredit gewährt hat)

Bereits das Bezahlen einer privaten Rechnung für den Aktionär mit Belastung des Aktionärskontokorrents kann als verbotene Darlehensrückzahlung taxiert werden. Bei Verrechnungen zwischen Aktionären und Gesellschaft ist deshalb grösste Vorsicht geboten. Bei Missachtung der aufgeführten Bedingungen drohen nebst einem Strafverfahren auch Bussen bis zu CHF 100'000.--.

Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat sind dabei persönlich und solidarisch für einen allfälligen Schaden verantwortlich.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, so lange eine Covid-19-Kreditlimite besteht, sich strikte an die Kreditbedingungen zu halten und insbesondere bei Darlehensbeziehungen mit Aktionären und Nahestehenden besonders vorsichtig zu sein.



*Thomas Näf
Mitglied der Geschäftsleitung*

EDV: Neuigkeiten

Die neue QR-Rechnung ist da



Seit Mitte 2020 ist die neue QR-Rechnung im Einsatz.

Wenn Sie die Rechnungen mit Agro Office bezahlen, muss wegen den neuen Zahlteilen nicht ein neues Gerät zum Scannen der Belege angeschafft werden. AgroOffice stellt gratis eine **Scanner-App** für ihr Smartphone zur Verfügung. Mit dieser App lassen sich alte Einzahlungsscheine und neue QR-Rechnungen einfach und zuverlässig scannen.

Weitere Informationen dazu: www.agro-office.ch > **Kostenlose Scanner-App**

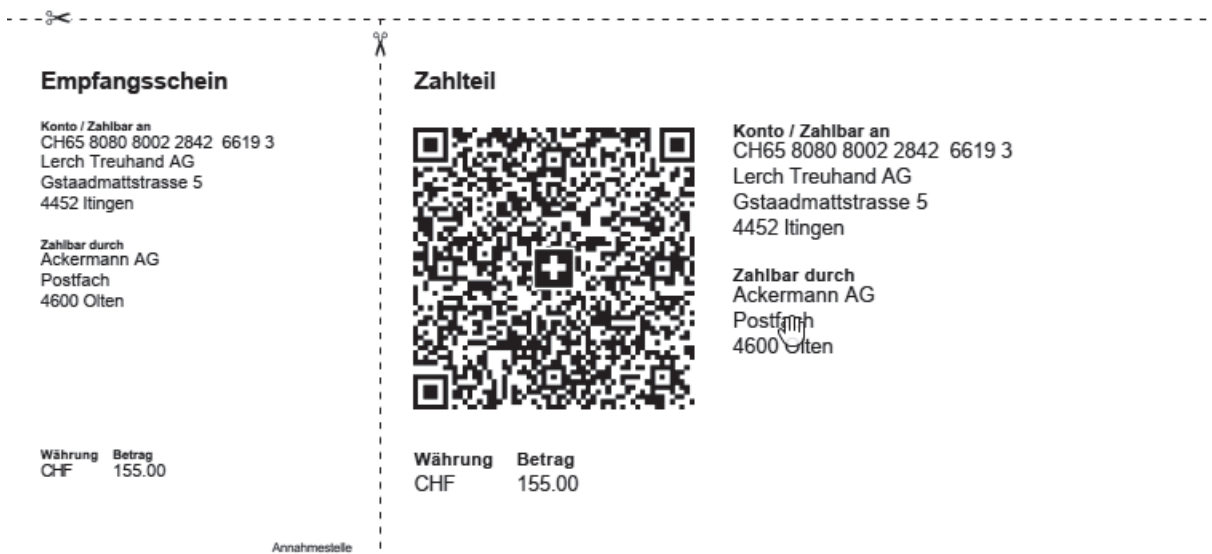
Die heutigen Einzahlungsscheine bleiben in einer Übergangsphase weiter im Einsatz.

Kunden, welche selbst Rechnungen erstellen und einen Einzahlungsschein beilegen, können die vorhandenen Exemplare aufbrauchen.

Neu lassen sich bei der Bank aber nur noch QR-Rechnungen bestellen, in zwei unterschiedlichen Varianten:

- **ohne Referenznummer:** Das entspricht dem alten roten Einzahlungsschein. Damit müssen die Zahlungseingänge manuell verarbeitet werden.
- **mit 27stelliger QR-Referenz:** Diese Variante löst den bisherigen orangen Einzahlungsschein ab.

Verwenden Sie ein Fakturierungsprogramm (beispielsweise AgroOffice Faktura), so können die Zahlteile durch das Programm vollständig gedruckt werden. Aktuell muss dafür entsprechend perforiertes Papier verwendet werden.



Die Anleitungen finden Sie unter www.agro-office.ch > **Fakturierung**

Tipps und Kurzanleitungen für AgroOffice

Diese finden Sie auf unserer Website unter "Buchhaltungsprogramme"
➤ AgroOffice - Kurzanleitungen



protecdata

<https://protecdata.ch/home/>

Kunden mit dem Programm Protecdata können ebenfalls eine App für Einzahlungsscheine und QR-Rechnungen installieren. <https://mobilescan.protecdata.ch/>

Die Programme von Protecdata sind in allen Bereichen auf dem aktuellen Stand.

Datensicherung!



Die Dokumente und Buchhaltungsdaten müssen regelmässig auf einen externen Speicher gesichert werden.

Ohne eine externe Datensicherung gibt es sehr viel Aufwand, sollte das eingebaute Speichermedium einen Defekt erleiden.

Die Datensicherungen sollten nicht ständig mit dem PC verbunden sein und örtlich getrennt aufbewahrt werden (Feuer, Wasser, Diebstahl).



Statt auf einen externen Datenträger können die Daten auch auf einem Cloud-Speicher gesichert werden. Bei PCs mit einem aktuellen Win10 Betriebssystem ist mit der Lizenz auf dem OneDrive Speicher genügend Platz für die wichtigen Daten vorhanden.



*Urs Nussbaumer
Mandatsleiter*

Austritt – Vielen Dank und alles Gute!

Gerhard Ryf, Schätzungs-/Beratungsabteilung.

Austritt per 29.02.2020, 6 Dienstjahre.

Gerhard Ryf wird sich in Zukunft vermehrt seinem eigenen Landwirtschaftsbetrieb widmen.

Christoph Ulrich, Treuhand Landwirtschaft.

Austritt per 31.05.2020, 12 Dienstjahre.

Christoph Ulrich hat den Landwirtschaftsbetrieb von seinen Schwiegereltern übernommen.

Erika Uhri, Gewerbeabteilung.

Austritt per 30.06.2020, 24 Dienstjahre.

Erika Uhri geniesst die vorzeitige Pensionierung.

Gerda Gysin, Sekretariat/Empfang.

Austritt per 30.09.2020, 17 Dienstjahre.

Gerda Gysin erfreut sich der ordentlichen Pensionierung.

Katja Hinterberger, Schätzungs-/Beratungsabteilung.

Austritt per 31.10.2020, 3 Dienstjahre.

Katja Hinterberger wollte ihren Wissensstand erweitern und hat sich einer neuen Herausforderung gestellt.

Eintritt – Herzlich willkommen!

Michèle Ehrenbogen, Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen, Mandatsleiterin

Seit 1. Mai 2020 arbeitet Michèle Ehrenbogen in der Abteilung Landwirtschaft von Reto Bobst. Michèle Ehrenbogen ist gelernte Kauffrau. Sie hat die Ausbildungen zur Sachbearbeiterin Rechnungswesen und zur Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen erfolgreich abgeschlossen. In ihrer Funktion als Mandatsleiterin erstellt sie Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und MWST-Abrechnungen. Michèle Ehrenbogen wohnt in Reigoldswil (BL). In ihrer Freizeit widmet sie sich ihrer Leidenschaft dem Reiten und dem musikalischen Hobby in einer Guggenmusik.



Rosmarie Gysin, Kauffrau, Kaufm. Angestellte

Rosmarie Gysin ist am 1. Juli 2020 in unsere Firma eingetreten. Zu ihren Aufgaben gehört die Kundenbetreuung am Empfang sowie die vielseitigen Sekretariatsarbeiten. Sie wohnt mit ihrer Familie in der Sonnenstube vom Kanton Solothurn, in Wisen. In der Freizeit erholt sie sich in der Natur mit Wandern, Velofahren und im Garten.



Michel Doppler, BSc BFH Agronomie, Mandatsleiter

Michel Doppler arbeitet seit 1. Oktober 2020 in der Abteilung Schätzung / Beratung von Thomas Nebiker. Er ist gelernter Landwirt und hat an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) Agronomie studiert. In seiner Funktion als Mandatsleiter erstellt er Jahresabschlüsse und Steuererklärungen, Verkehrs- und Ertragswertschätzungen und wickelt Hofübergaben ab. Michel Doppler wohnt in Witterswil und spielt in seiner Freizeit aktiv Fussball, verbringt Zeit in den Bergen oder hilft auf dem elterlichen Landwirtschaftsbetrieb mit.



**Wir wünschen Ihnen frohe
Festtage.
Alles Gute und viel
Gesundheit.**



Lerch Treuhand AG

Gstaadmattstr. 5
4452 Itingen BL
Tel. 061 976 95 30
Fax 061 971 35 26
info@lerch-treuhand.ch

